



Kurzinformation

Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte

Die **Verlängerung der 2016 beschlossenen Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte** – also Menschen, die zwar keiner individuellen Verfolgung i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention ausgesetzt sind, die sich aber im Herkunftsland aufgrund der dortigen Bürgerkriegssituation einer unmenschlichen Behandlung gegenübersehen – wirft nach wie vor **Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit der Verwaltungspraxis mit den Bestimmungen der VN-Kinderrechtskonvention (KRK)** vom 20. November 1989 auf.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben dazu in einem **Gutachten vom 19. Februar 2016** zur „Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention“ (WD 2 – 3000 – 026/16) Stellung genommen.

Die Regelungen der VN-Kinderrechtskonvention genießen zwar keinen Vorrang vor nationalem Recht; letzteres muss aber **im Lichte der völkerrechtlichen Verpflichtungen angewendet** werden. Dies gilt vor allem für das Leitprinzip nach Art. 3 der VN-Kinderrechtskonvention; bei Anträgen auf Familienzusammenführung sind demnach **Aspekte des Kindeswohls zu berücksichtigen**.

Vor diesem Hintergrund wurde in dem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste die Regelung des **§ 104 Abs. 13 AufenthG** in Blick genommen, dessen **konsequente Anwendung in Widerspruch zu dem von der Kinderrechtskonvention geforderten Verwaltungsermessen** gerät.

In dem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste wurde sodann die Möglichkeit einer **kinderkonventionskonformen behördlichen Ermessenausübung** nach Maßgabe der **Härtefallklausel** des § 22 AufenthG in Erwägung gezogen.

In diesem Zusammenhang hat nun das **Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)** in einer **Stellungnahme¹ zu einer öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 20. März 2017** darauf hingewiesen, dass die Anwendung von § 22 AufenthG in der Praxis² (insb. bei der Visumserteilung für Familienangehörige) **bislang kaum eine Rolle** gespielt habe und restriktiv gehandhabt werde.³

Die in der Stellungnahme des DIMR wiedergegebene Verwaltungspraxis gibt mit Blick auf die Verpflichtungen aus der VN-Kinderrechtskonvention **Anlass zur Sorge**. Zu Recht weist die Stellungnahme des DIMR auf das Gebot der **völkerrechtskonformen Anwendung des innerstaatlichen Rechts** hin.⁴ Dieser Verpflichtung könnte und müsste die deutsche Verwaltungspraxis unter Anwendung der Härtefallklausel des § 22 AufenthG stärker nachkommen. Dieser verweist in Satz 1 auf „völkerrechtliche Gründe“, worunter unschwer auch das „Kindeswohl“ im Sinne der KRK bzw. das Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK) subsumiert werden kann.

-
- 1 Stellungnahme des DIMR verfügbar unter:
<https://www.bundestag.de/blob/498370/457a37cf8bd8035e49efeb30acb2d1ff/18-4-807-d-data.pdf>.
 - 2 Herangezogen wird dabei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2009 zum Aufenthaltsgesetz <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>. Die Verwaltungsvorschriften, welche die Verwaltungspraxis leiten, stellen vor allem auf das Kriterium der „dringenden humanitären Gründe“, nicht jedoch auf das Kriterium des Kindeswohls bzw. der Familienzusammenführung ab.
 - 3 Das DIMR beruft sich (vgl. S. 4, Anm. 6 und 7 der Stellungnahme) auf die Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder, Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/205 v. 30.11.2016, S. 20482. Vgl. weiter die DIMR-Stellungnahme, S. 14.
 - 4 Stellungnahme des DIMR, a.a.O. (Anm. 1), S. 15 f.